
Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang VII

Rathenow, den 26.03.2008

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Rathenow vom 07.02.2008	Seite 1	Bekanntmachung des Inkrafttretens der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 035 „Wohnbebauung am Körgraben“	Seite 21
Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Rathenow vom 28.02.2008	Seite 1	Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 023 a „Große Burg-/Baderstraße“	Seite 22
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 19.03.2008	Seite 1		
Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung des Wahlgebietes der Stadt Rathenow zu den Kommunalwahlen am 28. September 2008	Seite 4		
Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow	Seite 5		
Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Havellandhalle	Seite 8		
Bekanntmachung der Grundstückszufahrtensatzung	Seite 11		
Bekanntmachung der Straßenbaubeitragssatzung	Seite 13		
Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 035 „Wohnbebauung am Körgraben“	Seite 20		

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 07.02.2008 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil:

DS 002/08: Befreiung von den Festsetzungen des B- Plans 033 „Herrenlanke“, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Wintergarten
Beschluss: **Der Hauptausschuss beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 001 "Grünauer Fenn" zuzustimmen und gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen für die Nutzungsänderung eines Produktionsgebäudes in ein Bürogebäude mit Hausmeisterwohnung zuzustimmen.**

DS 006/08: Bauvorhaben Ortsdurchfahrt Göttlin/Gehweg
Beschluss: **Der Hauptausschuss beschließt entlang der Kreisstraße in der Ortslage Göttlin den Bau eines kombinierten Geh- und Radweges vom Ortseingang (Autohäuser) bis zur Gaststätte.**

DS 021/08: Errichtung eines Stadtplatzes im Quartier Nördliche Innenstadt
Beschluss: **Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt die Realisierung des Stadtplatzes auf der Grundlage des Entwurfs der Landschaftsarchitekten Hahn von Hantelmann aus Berlin.**

nichtöffentlicher Teil:

DS 008/08: Vergabe der Ausstattung der Unterrichtsräume, Technik, textiles Werken, Lehrküche Oberschule Rathenow

DS 010/08: Grundstücksankauf Baderstr., Flur 23, Flurstück 1

DS 013/08: Grundstücksverkauf Gustav-Freytag-Str., Rathenow, Flur 48, Flurstück 280

DS 014/08: Ausübung eines Vorkaufsrechts, Flur 36, Flurstück 52, Finkenweg

DS 018/08: Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, Kopernikusstr., Flur 20 Flurst. 97/2 teilw.

DS 019/08: Vergabe von Bauleistungen zum Rückbau des ehemaligen Munitionslagers Riesenbruch.

Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 28.02.2008 u.a. folgendes beschlossen:

nichtöffentlicher Teil

DS 030/08: Vergabe der Bauleistung Elektroinstallation für die Oberschule Rathenow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 19.03.2008 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS 007/08: Ernennung eines Stadtbrandmeisters
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Kameraden Uwe Schulze für die Dauer von 6 Jahren zum Wehrführer der Rathenower Feuerwehr mit dem Dienstgrad "Stadtbrandmeister" unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu ernennen.**

DS 044/08: Begründung einer Städtepartnerschaft zwischen Rathenow und El Calafate (Argentinien)
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Begründung einer Städtepartnerschaft mit El Calafate (Argentinien). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kriterien für eine erfolgreiche Partnerschaft mit dem Bürgermeister der Stadt El Calafate abzustimmen.**

DS 045/08: Wahlkreiseinteilung des Wahlgebietes der Stadt Rathenow zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufteilung des Wahlgebietes der Stadt Rathenow zur Kommunalwahl am 28.09.2008 in vier Wahlkreise. Die Abgrenzung der Wahlkreise untereinander ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**

DS 046/08: Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zur Kommunalwahl am 28. September 2008
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 15 BbgKWahlG in Verbindung mit § 2 BbgKWahlIV anlässlich der am 28. September 2008 stattfindenden Kommunalwahlen**
Herrn Ulf Pahling zum Wahlleiter und
Herrn Jörg Zietemann zum
Stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Rathenow.

DS 020: Personalbedarfsplanung der Stadtverwaltung Rathenow von 2007 bis 2013
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Personalbedarfsplanung der Stadtverwaltung Rathenow von 2007 bis 2013.**

DS 011/08: Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen mit Wirkung zum 01.04.2008.**

DS 012/08: Änderung der Gebührenordnung für die Havellandhalle Rathenow
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die Havellandhalle Rathenow mit Wirkung zum 01.04.2008.**

DS 043/08: Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2008 und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Rathenow für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2008 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Rathenow für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011.**

DS 051/08: Umverteilung von Mitteln im Verwaltungshaushalt 2008
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt einen Zuschuss i.H.v. 40.000,00 € für den Einsatz eines Streetworkers im Rahmen eines Konzeptes zur Verbesserung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Innenstadt Rathenows bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus der Hhst. 79000.51000 Unterhaltung touristischer Anlagen.**

DS 024/08: Änderung der Grundstückszufahrtensatzung
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten in der Stadt Rathenow - Grundstückszufahrtensatzung (GZS) in der geänderten Form.**

DS 025/08: Änderung der Straßenbaubeitragssatzung
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rathenow (Straßenbaubeitragssatzung - SBS-) in der geänderten Form.**

DS 003/08: Änderung des Straßenverzeichnisses für den Stadtbereich Rathenow-Ost
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einziehung bzw. Teileinziehung von sonstigen öffentlichen Straßen im Stadtbereich Rathenow-Ost.**

DS 004/08: Bebauungsplan "Große Burgstraße/Baderstraße" Pl.Nr. 023 a
Behandlung der Anregungen und Bedenken
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Große Burgstraße/Baderstraße geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.**

DS 005/08: Bebauungsplan "Große Burgstraße/Baderstraße" Pl.Nr. 023 a Auslegungsbeschluss"
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Große Burgstraße/Baderstraße" Pl.Nr. 023 a gemäß § 3 Abs. 3 BauGB einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie umweltbezogene Stellungnahmen öffentlich auszulegen.**

DS 009/08: Einziehung einer Teilstrecke der sonstigen öffentlichen Straße
"Theodor- Storm- Straße"
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, eine Teilstrecke der Verkehrsfläche der sonstigen öffentlichen Straße "Theodor- Storm- Straße" in der Gemarkung Rathenow Flur 48 Flurstück 214 teilweise, einzuziehen.**

DS 015/08: Ausbau Straße "Friedrich - Ebert - Ring" von Berliner Straße bis Dunckerplatz
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die vorliegende Ausbauplanung des Ingenieurbüros Steinbrecher und Partner für den Friedrich - Ebert - Ring zwischen Berliner Straße und Dunckerplatz.**

DS 032/08: Neubau Park & Ride Anlage Rathenow/ Hauptbahnhof südliche Seite
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die vorliegende Ausbauplanung für die Park & Ride Anlage des Ingenieurbüros Arndt.**

DS 033/08: Straßenbau- und Vorfinanzierungsvertrag "Elchsteig"
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Straßenbau- und Vorfinanzierungsvertrag zur Realisierung der Straßenausbaumaßnahme Elchsteig.**

DS 039/08: Einsatz des "Safe" Wachsches im Stadtgebiet von Rathenow
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Einsatz des "Safe" Wachsches im Stadtgebiet von Rathenow.**

DS 026/08: Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Stadt Rathenow und der surplus finance GmbH zur Durchführung eines aktiven Zinsmanagements
Beschluss: **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, einen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt Rathenow und der surplus finance GmbH über ein aktives Zinsmanagement lt. Anlage abzuschließen. Ziel ist es, Zinsbelastungen bestehender und zukünftiger Kredite zu reduzieren sowie Zinsänderungsrisiken abzusichern.**

DS 027/08: Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss von Zinsderivaten und zur Durchführung von Umschuldungen von Krediten
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Bürgermeister die Ermächtigung zum Abschluss von Zinsderivaten und zur Umschuldung von Krediten zu erteilen.**

DS 028/08: Änderung der Vereinbarung zwischen der Stadt Rathenow und der Rathenower Wärmeversorgung GmbH über die Gewährung eines Zuschusses als Fehlbetragsausgleich für den Schwimmbadbetrieb
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses als Fehlbetragsausgleich für den Schwimmbadbetrieb abzuschließen.**

DS 057/08: Mitgliedschaft der Stadt Rathenow in der Lenné-Akademie für Gartenbau und Gartenkultur e.V.
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Rathenow in der Lenné-Akademie für Gartenbau und Gartenkultur e.V. zum 01.01.2008**

DS 055/08: Bildung eines zeitweiligen Ausschusses zur Untersuchung der wirtschaftlichen Situation der KWR
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses zur Untersuchung der Ursache für die derzeitige wirtschaftliche Situation der KWR und die diesbezügliche Verantwortung der Stadtverordneten in den Kontrollgremien des Unternehmens. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied in den Ausschuss.**

nichtöffentlicher Teil

DS 048/08: Vergabe von entgeltlichen Begehungsscheinen für das Jagdjahr 2008 / 2009

DS 053/08: Vergabe von Straßenbauleistungen "B-Plan Baderstraße"

DS 017/08: Grundstücksverkauf Parkplatz Berliner Str. Rathenow, Flur 33, Flurstücke 50 u. 51

DS 042/08: Grundstücksverkauf Baderstr. 3/4, Rathenow, Flur 23, Flurstücke 87/36 und 87/37

DS 050/08: Grundstücksverkauf Am Schleusenkanal, Rathenow, Flur 23, Flurstück 150

DS 034/08: Erlass einer Gewerbesteuerforderung - Kz.: 00220607

DS 035/08: Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung - Ks.-Z. 02008755

DS 036/08: Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung - Ks.-Z. 02000199

DS 037/08: Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung - Ks.-Z. 02019067

DS 038/08: Niederschlagung einer Grundsteuerforderung - Kz.: 01007047

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Abgrenzung der Wahlkreise zur Kommunalwahl 2008
(Zuordnung der Wahlbezirke auf die einzelnen Wahlkreise)

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift	Einwohner*
Wahlkreis: I (Nord/West)			
21	Agrargenossenschaft Böhne	OT Böhne, Rathenower Str. 13	284
22	Gemeindezentrum Göttlin	OT Göttlin, Göttliner Chaussee 31	501
23	Gemeindezentrum Grütz	OT Grütz, Grützer Dorfstr. 5 a	140
24	Gemeindezentrum Semlin	OT Semlin, Dorfstr. 35	504
25	Gemeindezentrum Steckelsdorf	OT Steckelsdorf, Hauptstr. 16	820
1	Gaststätte „Fortschritt“	Semliner Str. 42	1514
3	Kita „Olga Benario“ I	Saarstr.	1345
5	Grundschule Rathenow West	Pfarrer- Fröhlich- Str. 9	1117
20	Kita „Neue Schleuse“	Semmelweisstr. 2	1021
			7246
Wahlkreis: II (Zentrum)			
2	Gymnasium „Fr.- Ludwig- Jahn“ I	Jahnstr.33	1315
4	Volkshochschule	Curlandstr. 65	877
6	Allgemeine Förderschule „Pestalozzi“	Gr. Baustr. 5	1377
7	Kita „Olga Benario“ II	Saarstr.	1329
8	Kulturzentrum	Märkischer Platz 3	1399
			6297
Wahlkreis: III (Ost)			
9	Gymnasium „Fr.-Ludwig- Jahn“ II	Jahnstr.33	1194
11	Wohn- und Pflegeheim	Forststr.39	1267
12	Gesamtschule „Bruno-H.- Bürgel“	Bruno- Baum- Ring 26-27	1257
13	Wohn- und Pflegeheim Stadforst	Stechower Landstr. 3	461
19	Oberstufenzentrum II	Bammer Landstr.1	1001
			5180
Wahlkreis: IV (Süd)			
10	Grundschule „Am Weinberg“	Schulplatz 3	1398
15	Grundschule „Geschwister Scholl“ I	Geschw.- Scholl- Str. 7 a	1327
16	Grundschule „Geschwister Scholl“ II	Geschw.- Scholl- Str. 7 a	1272
17	Oberstufenzentrum I	Bammer Landstr. 1	1279
18	Havelländische Verkehrsgesellschaft	Grünauer Weg 2	1015
14	Gaststätte „Südpark“	Grünauer Weg 37	881
			7172
			25.895

* Einwohner per 29.02.2008

Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert am 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) und des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174, zuletzt geändert am 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.03.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow werden in Verbindung mit der gültigen Benutzungsordnung die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Havellandhalle werden nach Maßgabe einer separaten Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der / die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträge.
- (2) Bei nicht organisierten Personengruppen haftet jedes Mitglied als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Folgende Benutzungsgebühren sind zu entrichten:

Einrichtung	Nutzer	Benutzungsgebühr
Sporthallen / Sportplätze (Sporthalle Grundschule Rathenow-West, Sporthalle Grundschule Weinberg, Sporthalle Grundschule Jahn, Sporthalle Oberschule, Sporthalle Jahngymnasium, Sportplatz RN- Os,t Sportplatz Schwedendamm)	Rathenower Sportvereine	
	Kinder und Jugendl. bis 18 Jahre	2,00 € / Std.
	Erwachsene	6,00 € / Std.
	auswärtige Sportvereine und sonstige Nutzer	15,00 € / Std.

	Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow	kostenlose Nutzung
	Übernachtung in Sporthallen	3,00 /Person / Nacht
Sporthalle Rathenow-Ost und Sporthalle Mühle	Rathenower Sportvereine Kinder und Jugendl. bis 18 Jahre Erwachsene	3,00 € / Std. 8,00 € / Std.
	auswärtige Sportvereine und sonstige Nutzer	20,00 € / Std.
	Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow	kostenlose Nutzung
	Übernachtung in Sporthallen	3,00 € /Person / Nacht
Aula „Am Weinberg“		200,00 € / Tag / Veranstaltung
Klassenräume der Schulen		25,00 € /Tag / Veranstaltung
Speiseräume der Schulen		60,00 € /Tag
Räume in Schulen bei dauerhafter Nutzung		Monatliche Miete wird in Mietverträgen gesondert festgesetzt.
Saal Bibliothek		60,00 € /Tag

- (2) Nach Benutzung der Klassenräume und Speiseräume in den Schulen sowie nach Benutzung des Saals in der Bibliothek ist der Nutzer selbst für die Endreinigung verantwortlich.
- (3) Bei Aufräumung und Reinigung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden nach Zeitaufwand 25,00 €/ h je Arbeitskraft berechnet.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Grundsätzlich sind die Gebühren für die gemeindlichen Einrichtungen jedoch im Voraus, die Gebühren für die Sportstätten im Nachhinein zu entrichten.
Die Übergabe des Schlüssels für die gemeindlichen Einrichtungen erfolgt erst nach Vorlage des Einzahlungsbeleges für die Gebühren beim zuständigen Hausmeister.
- (3) Die Gebührenschuld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Gebührenerstattung

Es besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen geschlossen werden müssen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Im Einzelfall kann der Bürgermeister, soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen, Gebühren ermäßigen.
- (2) Im Einzelfall kann der Bürgermeister, soweit eine erhebliche Härte vorliegt, Gebührenstunden sowie ganz oder teilweise erlassen .
- (3) Die Nutzung der Stadien „Vogelgesang“ und „Schwedendamm“ für den Trainings- und Punktspielbetriebs des FSV Optik Rathenow e.V. und des BSC Rathenow 1994 e.V. wird in gesonderten Verträgen geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow tritt zum 01.04.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 28.06.2006 beschlossene Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow außer Kraft.

Rathenow, den 26.03.2008

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert am 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) und des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert am 26.04.2005 (GVBl. I. S. 170) und der Benutzungsordnung der Havellandhalle Rathenow vom 06.12.2000 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.03.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Kosten und Nutzung
- § 5 Kostensätze
- § 6 Ermäßigung und Befreiung von Benutzungsgebühren
- § 7 Vermietung von Ausrüstungsgegenständen
- § 8 Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen
- § 9 Fälligkeit der Gebühren
- §10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung gilt für alle Nutzer der Havellandhalle Rathenow.
- (2) Die Benutzung der Havellandhalle kann Dritten durch vertragliche Vereinbarungen gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Havellandhalle der Stadt Rathenow werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. der Mietverträge.

§ 4 Kosten und Nutzung

- (1) Der Nutzungspreis wird pro Stunde und pro Halleneinheit ermittelt. Die Havellandhalle besteht aus drei gleichgroßen Halleneinheiten.
- (2) Grundlage der Entgelterhebung für die regelmäßige Nutzung durch Vereine und Verbände sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Zeiten.

- (3) Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt halbstündlich soweit im Nutzungsvertrag nicht anders geregelt. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Hallenwart zu erfolgen. Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Hallenwart zu erfolgen. Für die nicht rechtzeitig abgemeldeten Hallenzeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.
- (5) Änderungen des Belegungsplanes aufgrund von durchzuführenden Veranstaltungen behält sich die Stadtverwaltung vor. Die davon betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert und es wird ihnen nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte angeboten.

§ 5 Kostensätze

- (1) Benutzung durch Rathenower Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine aus Rathenow

a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,00 € / Std. / je Halleneinheit
b) Erwachsene	8,00 € / Std. / je Halleneinheit
bei eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen	12,00 € / Std. / je Halleneinheit
- (2) Benutzung durch auswärtige Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine deren Sitz nicht in Rathenow ist

Erwachsene, Jugendliche und Kinder	30,00 € / Std. / je Halleneinheit
bei eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen	40,00 € / Std. / je Halleneinheit
- (3) Die Miete für sonstige Nutzer wird in separaten Mietverträgen individuell festgelegt. Dabei werden Personalkosten, Verwaltungs- und Betriebskosten und Abschreibungen in die Berechnung aufgenommen.
- (4) Schulen außerhalb des Geltungsbereiches von § 6 Abs. 1 25,00 € / Std. / je Halleneinheit
- (5) Bei Veranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Diese wird in Verträgen gesondert geregelt.
- (6) Benutzung Mehrzweckraum 50 % der Gebühr für eine Halleneinheit / je Stunde
- (7) In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6 Ermäßigung und Befreiung von Benutzungsgebühren

- (1) Die in Trägerschaft der Stadt Rathenow befindlichen Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow können die Havellandhalle kostenlos benutzen.

- (2) Die Benutzung der Havellandhalle durch Schulen des Landkreises wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister im Einzelfall, soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen und eine erhebliche Härte vorliegt, Gebühren ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7

Vermietung von Ausrüstungsgegenständen

- | | | |
|-----|---|--------------------------------------|
| (1) | Vermietung von Stühlen | 2,00 € / je Stuhl / je Tag |
| (2) | Vermietung von Polsterstühlen | 2,50 € / je Polsterstuhl / je Tag |
| (3) | Vermietung von Tischen | 5,00 € / je Tisch / je Tag |
| (4) | Vermietung von Podestteilen | 10,00 € / je Podestteil / je Tag |
| (5) | Teppichboden
Vermietung nur für Havellandhalle | 125,00 € / je Halleneinheit / je Tag |

§ 8

Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen

- (1) Bei Aufräumung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden 25,00 € / Stunde je Arbeitskraft berechnet.
- (2) Für Müllbeseitigungskosten kommt im vollen Umfang der Nutzer auf.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

Die Nutzungsgebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung für die Havellandhalle der Stadt Rathenow tritt zum 01.04.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Gebührenordnung der Havellandhalle der Stadt Rathenow vom 28.06.2006 außer Kraft gesetzt.

Rathenow, den 26.03.2008

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten der Stadt Rathenow Grundstückszufahrtensatzung (GZS)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I. S. 294), sowie der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in Ihrer Sitzung am 19.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Die Stadt Rathenow erhebt einen Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung

- (1) a) für die Aufwendungen zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung.
- (2) Absatz 1 a findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

§ 2 Entstehung des Kostenersatzanspruchs, Vorausleistung

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den Ersatzanspruch können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.

§ 2a Ablösung

Der Kostenersatz kann vorher abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung ermittelten Kostenersatzes.

§ 3 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 a) und Abs. 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf der Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf der Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

§ 4 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. Teil I Nr. 63 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige der selben Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.
- (6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Rathenow zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendigen Unterstützungen zu geben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs erfolgt durch Leistungsbescheid bzw. durch Vorausleistungsbescheid an den Kostenersatzpflichtigen.
- (2) Die Vorausleistung bzw. der endgültige Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 26.03.2008

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rathenow
(Straßenbaubeitragsatzung –SBS-)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I. S. 294), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in Ihrer Sitzung am 19.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Straßen, Wege und Plätze) erhebt die Stadt Rathenow Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden als Gegenleistung von den Beitragspflichtigen lt. § 9 der Satzung dafür erhoben, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der, für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Anlagen benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt Rathenow aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten,
 2. die Freilegung der, für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, d.h. des Straßen- und Wegekörpers, einschließlich des Unterbaus und der Oberfläche, notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie beim Ausbau von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Zonen, Straßenmöblierungs- und -gestaltungselemente
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Rinnen-, Rand- und Bordsteinen
 - b) Rad- und Gehwege bzw. kombinierte Rad- und Gehwege
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Niveaugleiche Mischflächen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Straßenentwässerungseinrichtungen
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Parkflächen einschließlich Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind
 - i) Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)
 5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandhaltung der Straßen, Wege und Plätze und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

werden den Kosten der Fahrbahn zugerechnet,

(3) Der Aufwand für die unter Abs. 2 Punkt 2 dargestellten Positionen können bei Herstellung eines Geh- bzw. Radweges diesem zugerechnet werden.

§ 4

Anteil der Stadt Rathenow am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt Rathenow trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit fällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der zu tragende Anteil der Stadt Rathenow nach § 4 (1) am Aufwand wird wie folgt festgesetzt für:

- | | |
|--|------|
| 1. Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) | 25 % |
| 2. Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) | |
| a) Straßen- und Wegekörper einschließlich Grunderwerb und Freilegung sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 4 g) | 50 % |
| b) Übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 außer g) | 40 % |
| 3. Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) | |
| a) Straßen- und Wegekörper einschließlich Grunderwerb und Freilegung sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 4 g) | 75 % |
| b) Übrige Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 außer g) | 50 % |

(3) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt Rathenow und nur soweit sie diese übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

(4) Der auf die Stadt Rathenow entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als,

1. Anliegerstraßen →
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,
2. Innerörtliche Durchgangsstraßen bzw. Haupteerschließungsstraßen →
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Durchgangsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. Durchgangsstraßen bzw. Hauptverkehrsstraßen →
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des umlagefähigen Aufwandes wird auf die, durch die Anlage erschlossenen Grundstücke (beitragsfähige Grundstücke) nach deren Grundstücksflächen verteilt.

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt nach Art und Maß der Nutzung der Grundstücksflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor, ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche des Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinn.

Soweit Flächen beitragsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 5 und 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 7 .

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei beitragsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei beitragsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender

Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei beitragsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils aktuellen Fassung Vollgeschosse sind.

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Absatz 3 vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- e) 0,50 bei Grundstücken, die nur mit einer Kirche bebaut sind.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren erhöht,

- a) in Gewerbegebieten mit zulässiger Bebauung um 0,25
- b) in ausgewiesenen Industriegebieten um 2,25
- c) für Grundstücke außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten, die aber überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden. Darunter fallen insbesondere Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude, Tankstellen, kommerzielle Beherbergungsbetriebe, Einrichtungen von nicht gemeinnützigen Vereinigungen, Erwerbsgärtnereien, Praxen (z.B. Rechtsanwalts- und Arztpraxen), Planungsbüros, öffentliche Verwaltungsgebäude aller Art sowie Einrichtungen, die schulischen, kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienen, ebenfalls 0.25
- d) Bei Kleingewerbe ohne erhöhtem Quell- und Zielverkehr entfällt der Aufschlag.

(7) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei beitragsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 4 geregelt sind, beträgt:

- 1. bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn sie Waldbestand aufweisen, die Nutzung als Grün- bzw. Ackerland festgelegt ist 0,033
- 2. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Gedenkstätten, Spiel- und Sportanlagen, Dauerkleingärten, Freibäder, Campingplätze ohne Bebauung 0,2
- 3. bei Grundstücken, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, Wochenenderholungsgrundstücke, auch Campingplätze mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

(8) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1;
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(9) Bei Eckgrundstücken wird für jede ausgebaute Straße die Grundstücksfläche ermittelt, der Beitrag aber nur zu 2/3 erhoben. Das übrige Drittel trägt die Stadt Rathenow.

§ 6 Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung dazu trifft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht / Vorausleistungen

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage.

Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit der Beendigung der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung (§ 6) mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme.

Die von der ausgebauten Straße erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

(2) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass eines Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für folgende Maßnahmen selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Hauptausschuss beschlossen.

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radweg
5. Gehweg
6. Rad- und Gehweg
7. Park- und Abstellflächen
8. Grünanlagen
9. Beleuchtungsanlagen
10. Straßenentwässerungsanlagen
11. Rinnen- und Randsteine
12. Böschungen, Schutz- und Stützmauern

§ 8a Ablösung

Der Betrag kann vorher abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung ermittelten Beitrages.

§ 9 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentums- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner.

(6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen.

§ 10 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides bzw. Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 26.03.2008

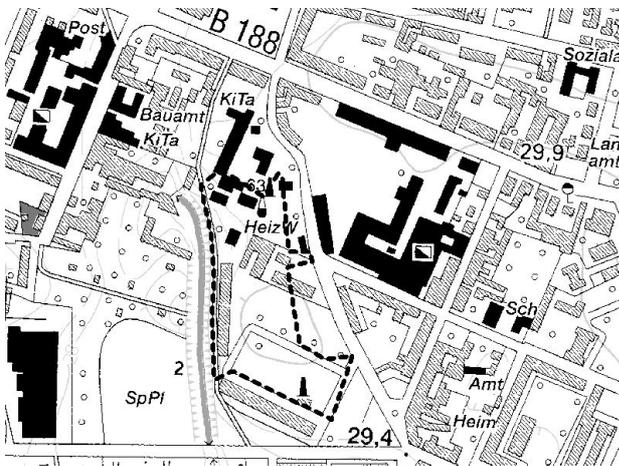
gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 035 „Wohnbebauung am Körgraben“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am **17.10.2007** in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan als Satzung beschlossen .

Mit Schreiben vom 18.12.2007 ist der Bebauungsplan mit zwei Auflagen genehmigt worden. Die Auflagen wurden erfüllt. Der Bebauungsplan kann nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.



Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 07.01.2008

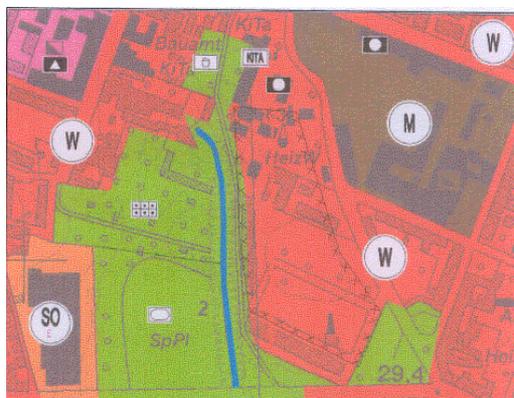
gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 035 „Wohnbebauung am Körgraben“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am **17.10.2007** in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Körgraben“ beschlossen .

Mit Schreiben vom 14.01.2008 ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow gemäß § 6 BauGB genehmigt worden. Die Flächennutzungsplanänderung wird nunmehr gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft gesetzt werden.



Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens - und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 16.01.2008

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) für den Bebauungsplan „Große Burg-/Baderstraße“ Plannummer 023 a nach § 3 Abs. 2 BauGB .



Die öffentliche Auslegung findet vom 15.04.2008 – 14.05.2008 in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 20.03.2008

gez.
Ronald Seeger